

Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE 3p, Teilobjekt 1

FFH-Ausnahmeprüfung FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)

Im Auftrag des
Landesamtes für Umwelt
Abt. W 2, Ref. W 21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Planungsbüro Förster
Dudenstraße 15
10965 Berlin

Tel. 030 / 78 99 03 96
Fax 030 / 78 99 03 97
E-Mail: mail@planungsbuero-foerster.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Andrea Nissen

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	4
2	Alternativenprüfung	5
2.1	Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens	5
2.2	Beurteilung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000.....	6
2.2.1	Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen.....	6
2.2.2	Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht und Begründung der gewählten Lösung.....	12
2.3	Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung	13
3	Darstellung der zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses	14
4	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	14
4.1	Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	15
4.2	Beschreibung von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches.....	16
4.3	Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000	16
4.4	Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen.....	17
4.5	Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung und Umsetzung ...	18
4.6	Regelungen zur Kontrolle	18
5	Zusammenfassung	19
6	Literatur und Quellen	20

1 Anlass

Das Land Brandenburg vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) plant die Deichanlagen in der Ortslage Herzberg in zwei Teilabschnitten bzw. Teilobjekten zu sanieren. Die vorliegende Planung umfasst das Teilobjekt 1 mit folgenden Maßnahmen:

Verstärkung und Neubau der innerstädtischen Hochwasserschutzanlagen mit hohem Versagenspotenzial

- Linke Seite: Straßenbrücke Kaxdorf (Fluss-km 35+055) bis zum Bebauungsrand (Fluss-km 38+164)
- Rechte Seite: Straßenbrücke B 87 (Fluss-km 36+559) bis oberhalb des Wehres (Fluss-km 37+584).

(Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH + ICL Ingenieur Consult GmbH 2019)

Aufgrund der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte für den in der 10. Erhaltungszielverordnung aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen ist.

Bezüglich der anderen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, d. h.

- der LRT 3150, 3260, 6410, 6430, 6440, 9160, 9190 und 91E0* sowie
- der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Biber, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Kammmolch, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hirschkäfer, Eremit, Grüne Keiljungfer und Froschkraut

kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Teilweise werden diese durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Da das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bezogen auf den LRT 6510 führt, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Abweichend von § 34 Abs. 3 BNatSchG darf das Vorhaben nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- „1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“ (§ 34 Abs. 3 BNatSchG)

Das BNatSchG legt in § 34 Abs. 5 weiterhin fest, dass bei Zulassung einer Ausnahme die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen festzulegen sind.

Alle vorgenannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Ausnahme zulässig ist. Bei der Entscheidung, ob eine Zulassung ausnahmsweise erteilt wird, kommt dem Aspekt, ob Maßnahmen zur Kohärenzsicherung von Natura 2000 nicht nur in der Art, sondern auch in ausreichendem Umfang möglich sind, eine besondere Bedeutung zu.

Bestandteil des hier vorliegenden Gutachtens sind die für die Ausnahmeprüfung erforderlichen Grundlagen für das Vorhaben.

2 Alternativenprüfung

Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausnahme, dass keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative zu dem betrachteten Vorhaben ist deren Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck erfüllen zu können. Aus diesem Grund wird der folgenden Alternativenprüfung die eindeutige Bestimmung von Zweck und Ziel des Vorhabens vorangestellt.

2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens

Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Deiche) an der Schwarzen Elster in der Ortslage Herzberg (Elster) im südbrandenburgischen Landkreis Elbe-Elster genügen nicht den notwendigen Anforderungen für einen ausreichenden Schutz des Stadtgebietes. Die Schwachstellen wurden insbesondere während der letzten Hochwasserereignisse 2010 und 2013 sichtbar. Die Deiche waren stark durchfeuchtet und aufgeweicht, landseitig kam es zu Sickerwasseraustritten im Böschungsbereich. Eine abschnittsweise Überströmung der Deiche konnte nur mit einer temporären Kronenerhöhung in Form von Sandsäcken verhindert werden. Weiterhin waren umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich. Zudem sind die Deichabschnitte im Stadtgebiet Herzberg stark mit Bäumen bewachsen und somit aufgrund der Durchwurzelung besonders gefährdet.

Gegenstand des Vorhabens ist deshalb die Errichtung einer funktions- und standsicheren Hochwasserschutzanlage im Stadtgebiet von Herzberg, welche ein den geltenden Empfehlungen (DIN 19712) entsprechendes Schutzziel HQ_{100} sichert. (Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH + ICL Ingenieur Consult GmbH 2019)

Im Kapitel 4.1 des technischen Erläuterungsberichtes sind die Defizite der vorhandenen Deiche für die einzelnen Deichabschnitte umfassend dargestellt.

2.2 Beurteilung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen

Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung

Im Rahmen der Vorplanung wurden vier mögliche Varianten untersucht, die sich auf einen größeren Betrachtungsraum (Teilobjekt 1 und 2) bezogen und über das Stadtgebiet von Herzberg hinausgingen.

Variante 1: Sanierung des Istzustandes,

Variante 2: Sanierung des Istzustandes mit lokalen Verlegungen,

Variante 3: Deichsanierung mit moderater Rückverlegung,

Variante 4: Deichsanierung mit großzügiger Deichrückverlegung.

Innerhalb der Ortslage, d. h. dem hier betrachteten Teilobjekt 1, ist aufgrund von Zwangspunkten bei allen Varianten nur eine Sanierung des Istzustandes bzw. eine Sanierung des Istzustandes mit lokalen Verlegungen möglich. Ober- und unterhalb von Herzberg (Teilobjekt 2) sehen die Varianten 3 und 4 Deichrückverlegungen mit einer Schaffung größerer Retentionsflächen vor, die Varianten 1 und 2 arbeiten mit Flügeldeichen. Es wurden verschiedene Lösungen zur Ausbildung der Flügeldeiche ober- und unterhalb der Ortslage Herzberg betrachtet.

Eine detaillierte Beschreibung der untersuchten Varianten einschließlich ihrer Vor- und Nachteile sind Kapitel 5.5.1 des technischen Berichts zur Entwurfsplanung zu entnehmen. (Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH + ICL Ingenieur Consult GmbH 2019)

Die Nullvariante wurde bei den Betrachtungen ausgeschlossen. Durch die erheblichen Defizite der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, welche sich insbesondere bei den letzten Hochwasserereignissen in 2010 und 2013 zeigten, würde bei einer Nullvariante die Zielsetzung des Projektes, einen dauerhaften, den geltenden Regelwerken entsprechenden Hochwasserschutz für die Stadt Herzberg zu erreichen, in keiner Weise erfüllt werden. (Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH + ICL Ingenieur Consult GmbH 2019)

Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung erreichte auf Vorplanungsebene die Variante 2 „Sanierung des Istzustandes mit lokalen Verlegungen“ unter Einbeziehung mehrerer Kriterien die höchste und damit beste Wertung. Es werden bei dieser Variante die vorhandene Bebauung und stadtbildtypische Alleen weitgehend erhalten und gleichzeitig der Hochwasserschutz nachhaltig umgesetzt.

Einschätzung der Varianten aus naturschutzfachlichen Aspekten im Rahmen der Vorplanung

Die positiven bzw. negativen Folgen der einzelnen Linienvarianten wurden im Rahmen der Vorplanung gegenübergestellt. Dabei gehen von Variante 1 besonders umfangreiche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzgüter Biotope und Boden aus. Gravierend hierbei ist die komplette Beseitigung der Lindenallee ebenso wie dem weiteren Bewuchs auf den Deichen im Bereich ihrer Schutzstreifen. Zusätzlich werden Teile einer Kleingartenanlage beansprucht, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile stellte sich in der Vorplanung die Variante 2 auch aus naturschutzfachlicher Sicht als die günstigste dar. Besonders vorteilhaft wirkt sich hier der weitgehende Erhalt einer auf den bestehenden Deichen befindlichen Lindenallee aus. Mit dieser Linienvariante wird der erforderliche Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gewährleistet.

Trotz sorgfältiger Berücksichtigung der Belange von Umwelt und Naturschutz sind auch bei Variante 2 Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich. Folgende Konfliktschwerpunkte bestehen:

- Beeinträchtigung der Lindenallee (§ 31 BbgNatSchG) auf ca. 80 m,
- punktuelle Änderung von Deichachsen und Herstellung eines regelkonformen Deichquerschnittes,
- gravierender Eingriff durch den Verlust von Bäumen und weiterer Vegetation,
- Verlegung des Flussbettes zwischen Bahnlinie und B 87,
- Anlage einer Flutmulde im Bereich der B 87,
- Einbringen von Spundwänden im Bereich vorhandener Bäume,
- Zerschneidungseffekte / Barrierewirkungen für bodengebundene Tierarten.

Vertiefende Variantenuntersuchungen in der Entwurfsplanung

In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen für die beiden im Teilobjekt 1 möglichen Varianten detailliert ermittelt, beschrieben und bewertet:

Variante 1: Sanierung des bestehenden Deiches und

Variante 2: Sanierung des bestehenden Deiches mit lokalen Verlegungen.

Weitere Varianten für die Lage der neuen Deiche sind nicht möglich, da es sich um Hochwasserschutzanlagen in der Ortslage Herzberg handelt, wo die Bebauung und weitere Flächennutzungen Zwangspunkte für die Lage der neuen Deiche darstellen. Herzberg liegt beidseits der Schwarzen Elster. Auf der östlichen Seite der Schwarzen Elster grenzen die Häuser teilweise bis an den Deich heran. Der Retentionsraum darf nicht eingeschränkt werden, damit er die berechneten Wassermengen fassen kann.

Der Planungsraum wurde in vier Abschnitte eingeteilt:

- Abschnitt 1: ca. 730 m oberhalb Wehr Herzberg bis Wehr Herzberg,
- Abschnitt 2: Wehr Herzberg bis Eisenbahnbrücke,
- Abschnitt 3: Eisenbahnbrücke bis Straßenbrücke B 87,
- Abschnitt 4: Straßenbrücke B 87 bis Brücke Kaxdorf.

Variante 1

Die Trassenführung der Variante 1 entspricht dem Verlauf der vorhandenen Hochwasserschutzdeiche (Abbildung 1). Links (westlich) der Schwarzen Elster wird in allen vier Abschnitten ein homogener Deichkörper mit Bentonitmatte auf der Wasserseite hergestellt. Rechts (östlich) der Schwarzen Elster wird der Deich im Abschnitt 2 und im südlichen Teil des Abschnitts 3

ebenso hergestellt. Im nördlichen Teil des Abschnitts 3 grenzt Wohnbebauung unmittelbar an den bestehenden Deich an. Dort wird von Station 0+720 bis Station 0+881 (an der Straßenbrücke der B 87) eine Spundwand gesetzt.

Im Abschnitt 3 links (westlich der Schwarzen Elster) wird im Deichvorland eine Flutrinne angelegt, die durch die Brücke der B 87 führt.

Der 3 m breite Deichverteidigungsweg wird auf der Deichkrone angeordnet. Beidseitig des Deichverteidigungsweges werden Bankette aus Schotterrassen angeordnet. Im nördlichen Teil des Abschnitts 3 liegt der Deichverteidigungsweg hinter der dortigen Spundwand.

In Variante 1 muss sämtlicher Bewuchs auf den Deichen und auf den Deichschutzstreifen zur Herstellung eines nach DIN 19712 regelkonformen Deichquerschnittes beseitigt werden.

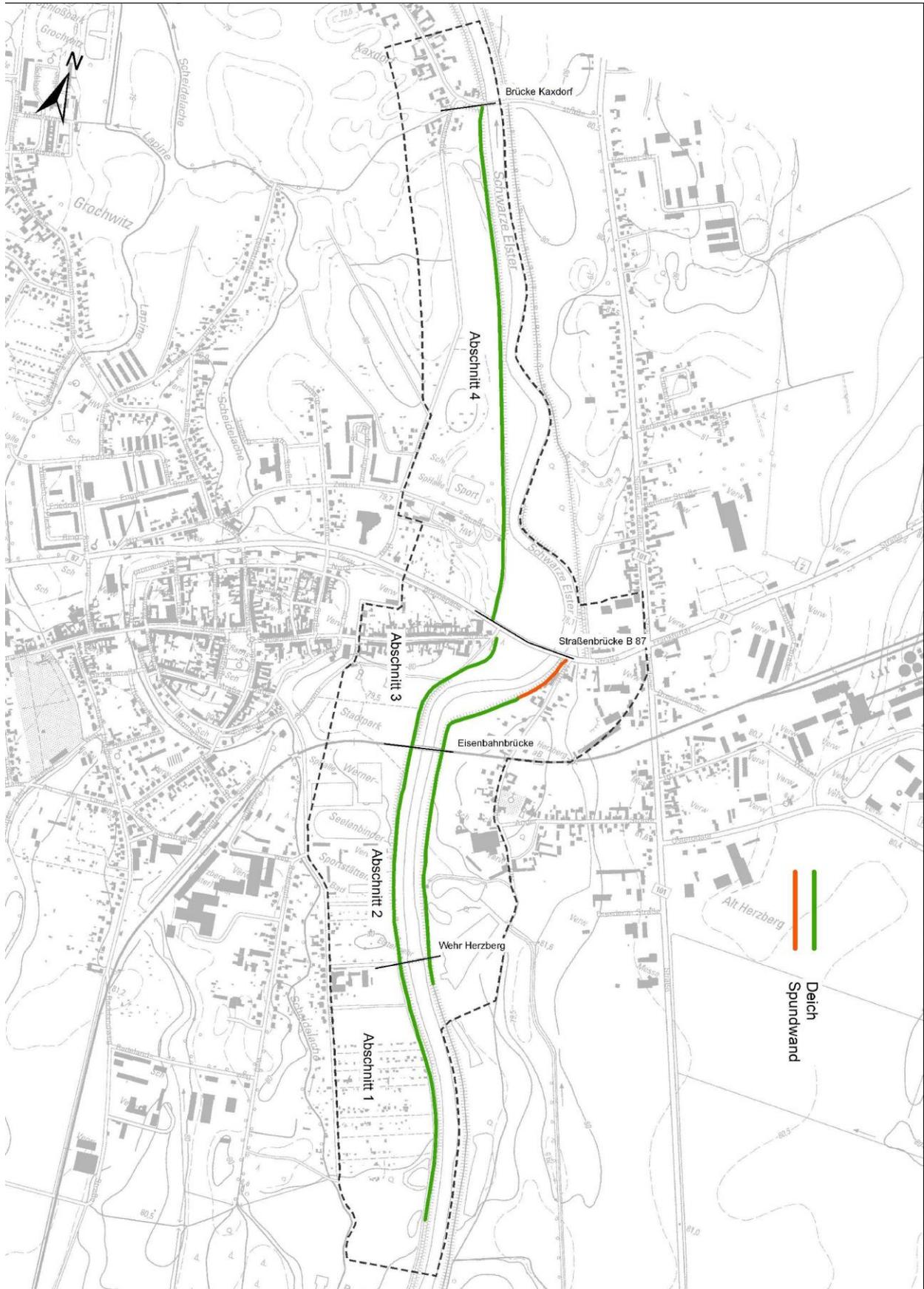


Abbildung 1: Trassenverlauf Variante 1

Variante 2

Die Variante 2 sieht vor, die bestehenden Hochwasserschutzdeiche zu sanieren, in einigen Abschnitten aber zu modifizieren (Abbildung 2). Der Deichverteidigungsweg ist wie in Variante 1 3 m breit und wird beidseitig von Banketten aus Schotterrasen flankiert.

- Im Abschnitt 1, entlang der dortigen Kleingartenanlage, wird der Deich saniert und eine Spundwand gesetzt. Der Deichverteidigungsweg wird hinter der Spundwand am landseitigen Deichfuß angeordnet.
- Im Abschnitt 2 links (westlich der Schwarzen Elster) ist eine Spundwand hinter dem heutigen Deich mit der Lindenallee, auf dem Sportplatz und durch den dortigen Teil des Stadtparks vorgesehen. Diese schwenkt auf das Widerlager der Eisenbahnbrücke zu. Der Deichverteidigungsweg liegt ebenerdig hinter der Spundwand.
Östlich der Schwarzen Elster wird der Deich saniert und eine Spundwand gesetzt. Dort verläuft der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone.
- Im Abschnitt 3 links (westlich der Schwarzen Elster) verschwenkt der Deich ins heutige Deichvorland. Er wird als Deich mit Spundwand ausgebildet und liegt vor dem bestehenden Deich mit der Lindenallee. Der Deichverteidigungsweg verläuft auf der Deichkrone. Im Deichvorland wird - wie in Variante 1 - eine Flutrinne angelegt, die durch die Brücke der B 87 führt.
Östlich der Schwarzen Elster wird der Deich im südlichen Teil des Abschnitts von Station 0+490 bis Station 0+610 rückverlegt. Die Trasse der Hochwasserschutzanlage schwenkt dann auf den bestehenden Deich, hier wird eine Spundwand gesetzt (Station 0+610 bis Station 0+895). Der Deichverteidigungsweg liegt auf der Deichkrone bzw. hinter der Spundwand.
- Im Abschnitt 4 wird der Deich saniert. Von Station 1+885 bis 2+216 (Ende des Vorhabensbereichs) wird eine Spundwand in den sanierten Deich eingebracht. Der Deichverteidigungsweg verläuft im gesamten Abschnitt auf der Deichkrone.

Durch den Einsatz der Spundwände wird in die angrenzenden Bereiche weniger weit eingegriffen als bei Variante 1.

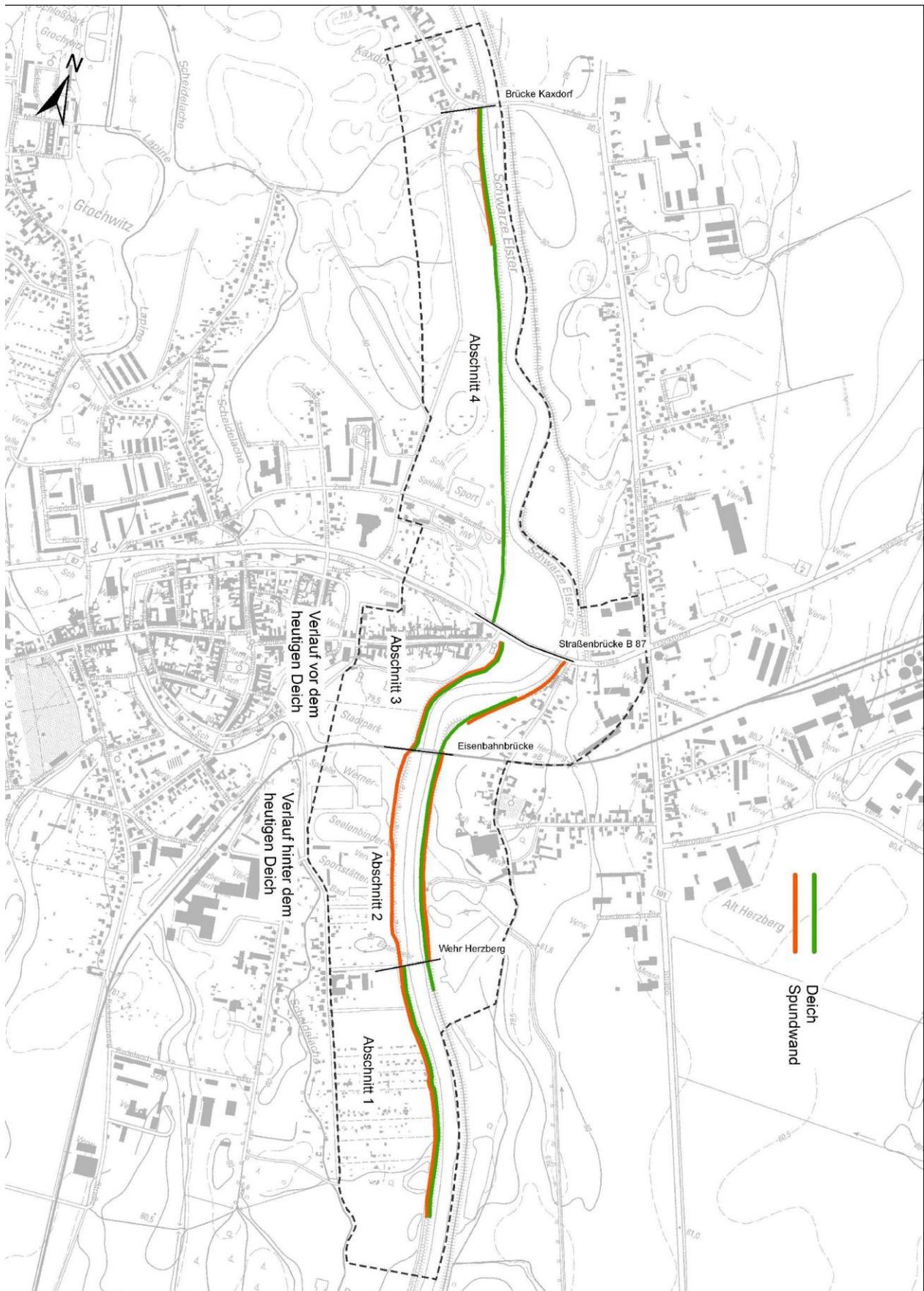


Abbildung 2: Trassenverlauf Variante 2

2.2.2 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht und Begründung der gewählten Lösung

Die Schwarze Elster mit den Deichvorländern, den Altarmkomplexen und dem Stadtpark ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301). Im Untersuchungsraum existieren folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (MUGV 2012):

- 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ => Altarm südlich von Kaxdorf, vier Altgewässer östlich der Schwarzen Elster auf Höhe des Wehres, Gewässerkomplex am Südende des Untersuchungsraumes,
- 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ => Schwarze Elster,
- 6440 „Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidon dubii*)“ => Deichvorland rechts der Schwarzen Elster zwischen Brücke Kaxdorf und nördlich Herzberg,
- 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ => Deichvorländer westlich (links) der Schwarzen Elster zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Nordende des Untersuchungsraumes sowie Deichvorländer östlich (rechts) der Schwarzen Elster zwischen dem dortigen Südende des Untersuchungsraumes und der Brücke der B 87,
- 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* [*Stellario-Carpinetum*])“ => bewaldete Teile des Stadtparks.

Durch Variante 1 sind der Altarm südlich von Kaxdorf, zwei der Altgewässer östlich der Schwarzen Elster auf Höhe des Wehres sowie ein Gewässer am Südende des Untersuchungsraumes, die dem LRT 3150 entsprechen, betroffen. Insgesamt werden durch diese Variante 1.451 m² Fläche der Altarme beansprucht. Die Variante 2 berührt den LRT nur randlich in Form eines Altgewässers östlich der Schwarzen Elster nahe des Wehres. Aufgrund der großen Flächenbeanspruchung ist davon auszugehen, dass durch die Variante 1 eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3150 verursacht wird.

Die Auswirkungen auf den LRT 3260 sind in den Varianten gleich: durch die Anpassung des linksseitigen Ufers der Schwarzen Elster in Abschnitt 3 zur Anströmung der dortigen Flutrinne wird der LRT berührt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Uferabschnitt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder dem LRT entspricht. Auf eine Verlegung der Schwarzen Elster, die mit größeren Beeinträchtigungen des Gewässers verbunden sein könnte, wurde im Rahmen der Optimierung des Vorhabens verzichtet. Somit tritt bei beiden Varianten keine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-LRT ein.

Die Deichvorländer mit dem LRT 6510 erfahren in beiden Varianten eine relativ große Betroffenheit. Diese kommt in beiden Varianten überwiegend durch die Anlage einer Flutrinne in Abschnitt 3 links zustande. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die Flutrinne durch passende Ansaat und Pflege später wieder dem LRT entsprechen wird. Da die Variante 2 zum Erhalt der geschützten Lindenallee auf dem heutigen Deich in Abschnitt 3 fast gänzlich im Deichvorland liegt, ist bei dieser Variante der Verlust des LRT größer als bei Variante 1. Beide Varianten verursachen eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutz- und Erhaltungszieles.

Der im Stadtpark ausgeprägte LRT 9160 ist in Variante 1 deutlich stärker betroffen als in Variante 2. In Variante 1 geht ein Streifen des LRT angrenzend an den heutigen Deich gänzlich verloren. In Variante 2 erfährt der LRT nördlich der ehemaligen Eisenbahnlinie keine Beeinträchtigungen, so dass die Auswirkung in dieser Variante deutlich kleiner ist.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsraum folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen (Ökoplan 2015):

- Biber => Nutzung der Schwarzen Elster und der Altgewässer des Untersuchungsraumes,
- Fischotter => Nutzung der Schwarzen Elster und der Altgewässer des Untersuchungsraumes,
- Eremit => potentiell Vorkommen in Bäumen auf den Deichen sowie am Deichfuß und in Bäumen im Stadtpark,
- Grüne Keiljungfer => Vorkommen in der Schwarzen Elster.

Variante 1 führt zu einem Verlust von Lebensraum von Biber und Fischotter durch die Inanspruchnahme von Uferabschnitten von drei Altarmen. Diese Inanspruchnahme tritt in Variante 2 nicht auf. Dafür können die in Variante 2 eingesetzten Spundwände eine Barriere für Fischotter und Biber darstellen.

In Variante 1 müssen fast alle Bäume auf den Deichen mit potentieller Habitatsignung für den Eremit gefällt werden. Von Variante 2 sind nur drei dieser Bäume betroffen.

Die Schwarze Elster als Lebensraum der Grünen Keiljungfer wird von keiner der beiden Varianten dauerhaft betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Uferabschnitt im Abschnitt 3 links, der für die Anströmung der Flutrinne im Deichvorland in seiner Höhe angepasst wird, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Libellenlebensraum nutzbar ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betroffenheiten von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Variante 1 deutlich größer sind als in Variante 2. In Variante 2 erfolgt allerdings eine größere Beeinträchtigung des LRT 6510. Für diesen LRT ist eine Maßnahme zur Kohärenzsicherung notwendig. Der Umfang und Aufwand für Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist aber in Variante 1 deutlich größer. Damit ist das Zulassungsrisiko für Variante 1 größer als für Variante 2.

Aus diesen Gründen wurde Variante 2 als Vorzugsvariante ausgewählt und im Rahmen der technischen Planung weiter optimiert.

2.3 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

Der vom Vorhaben verfolgte Zweck, nämlich die Gewährleistung des Schutzes der Ortschaft Herzberg im Hochwasserfall, kann zwar theoretisch mittels beider Varianten erfüllt werden. Eine Sanierung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen an der Schwarzen Elster in Form der Variante 1 stellt aber keine geeignete Alternative dar. Gründe dafür sind insbesondere

- der größere Flächenverbrauch an Boden und Biotopen,
- die erhebliche Betroffenheit des FFH-LRT 3150,

- die größere Betroffenheit des LRT 9160 im Bereich des Stadtwaldes,
- der Verlust an Lebensraum für Fischotter und Biber im Zuge der Beeinträchtigung der Altarme,
- der Verlust von mehr Bäumen (12 St. Statt 3 St. Bei Variante 2) mit Habitateignung für den Eremiten,
- der Verlust der gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützten Lindenallee auf dem Deich,
- der Verlust einer sehr großen Anzahl an Bäumen (351 gegenüber 160 Bäumen bei Variante 2),
- der größere Verlust gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope innerhalb des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ dar.

Wie dargelegt, führt Variante 2 zu einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und hier insbesondere auch des FFH-Gebiets „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) und stellt deshalb die gewählte Lösung dar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Vorhaben keine Alternativen ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ gegeben sind. Eine Beanspruchung von wasserseitigen Deichvorländern, wo sich großflächig der LRT 6510 befindet, kann nicht vermieden werden. Variante 2 hat sich im Vergleich aber als eindeutig bessere Variante erwiesen.

3 Darstellung der zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 97 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind Hochwasserschutzanlagen so zu erhalten, dass die vollständige Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet wird.

Die letzten Hochwasserereignisse 2010 und 2013 haben gezeigt, dass dieser für die Ortschaft Herzberg derzeit nicht gegeben ist.

Der Hochwasserschutz ist als „zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ anzusehen. Eine Verteidigung der Deiche muss auf ihrer gesamten Länge möglich sein, um im Hochwasserfall einen Schutz der angrenzenden Ortschaft Herzberg zu gewährleisten.

4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Soll ein Vorhaben trotz negativen Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und nach Nachweis der erforderlichen Ausnahmetatbestände zugelassen werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu sichern. (BMVBW 2004)

Zur Kohärenzsicherung kommen folgende Maßnahmen in Frage (EU-Kommission 2000):

- „Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder einem erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist;

- Verbesserungen des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von Natura 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand;
- In Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebiets laut Habitat-Richtlinie.“

4.1 Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird in größerem Umfang das wasserseitige Deichvorland beansprucht, wo der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) ausgebildet ist.

Die bauzeitliche Beeinträchtigung durch Arbeitsstreifen oder Baustraßen umfasst insgesamt 10.355 m². Im Bereich der Schutzstreifen, die nicht als Arbeitsstreifen oder Baustraßen genutzt werden, kann es ebenfalls zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommen, sofern Anpassungen des Geländes erforderlich werden. Die bauzeitlichen Eingriffe stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, da sich auf den Arbeitsstreifen / Baustraßen sowie im Bereich der Schutzstreifen der LRT wieder entwickeln wird. Unterstützend wird die Maßnahme A 7 „Ansaat der Deiche und Wiederherstellung von baubedingt beeinträchtigtem Grünland“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehen.

Bauzeitliche Störungen von charakteristischen Vogelarten des LRT wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, da diese im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden.

Durch die Bautätigkeit (insbesondere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) kann es auch zu Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler, Spinnen und Weichtiere kommen. Tötungen von Imagines oder von Entwicklungsstadien können nicht ausgeschlossen werden. Von den charakteristischen Tagfalterarten wurden die Arten Großes Ochsenauge, Schachbrettfalter und Schwarzkolbiger Dickkopffalter nachgewiesen. Es handelt sich um in Brandenburg ungefährdete Arten. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Habitatflächen stehen nach Wiederherstellung des LRT den charakteristischen Arten wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als in der 10. Erhaltungszielverordnung aufgeführte Art nach Anhang II wurde im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des LRT resultieren aus einer Überbauung durch die neu anzulegenden bzw. anzupassenden Deichböschungen sowie durch die Anlage einer Flutmulde.

Insgesamt sind 7.513 m² des LRT betroffen. Laut Angaben des LfU (E-Mail vom 20.12.2017) kommt der LRT im Umfang von 190,6 ha im FFH-Gebiet vor. Demnach sind 0,39 % der Gesamtfläche von einem Verlust betroffen. Der in von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) angegebene Orientierungswert von 500 m² absoluter Flächenbeanspruchung bei einer relativen Bean-

spruchung von $\leq 0,5$ % wird überschritten. Somit liegt in Bezug auf den LRT 6510 eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Wie in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargelegt, ist der LRT 6510 durch andere Pläne und Projekte nicht betroffen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)	
Baubedingte Beeinträchtigungen	
Ba 3.1	Temporärer Verlust des LRT im Umfang von 10.355 m ² . (Nicht erheblich, da nach Bauende durch Auftrag von entsprechendem Regiosaatgut der LRT wieder hergestellt wird)
Ba 3.2	Bauzeitliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten durch das Baugehen (nicht erheblich, da der LRT nach Bauende wieder hergestellt wird und den charakteristischen Arten als Lebensraum wieder zur Verfügung steht.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen	
An 3.3	Dauerhafter Flächenverlust des LRT im Umfang von 7.513 m ² (Umfang des Flächenverlustes über der Erheblichkeitsschwelle).
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere Pläne oder Projekte	
-	-
Einstufung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (kumulativ)	
ERHEBLICH	

Ba – baubedingt, An – anlagebedingt

4.2 Beschreibung von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches

Die zur Kohärenzsicherung vorgesehene Maßnahmenfläche befindet sich in der Gemarkung München, Flur 1, Flurstück 47/3. Sie liegt südlich der Ortschaft München und hier südlich der Schwarzen Elster zwischen dem Bohnsdorfer Binnengraben und dem Elsterdeich. Westlich der Grünlandbereiche des Bohnsdorfer Binnengrabens befindet sich die Landesstraße L 60.

Derzeit wird die Maßnahmenfläche als Ackerfläche genutzt. Es handelt sich um einen Standort mit Böden aus Auensedimenten (überwiegend Vega-Gleye und Auengleye aus Auenlehmsand über Auensand; verbreitet Vega-Gleye und Auengleye aus Auensand; gering verbreitet Moor-gleye aus flachem Torf über Auensand oder -lehmsand, BÜK Brandenburg). Die angrenzenden den Graben begleitenden Gehölzbestände auf dem Flurstück sind nicht Bestandteil der 9.340 m² großen Maßnahmenfläche.

4.3 Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000

Die vorgesehene Maßnahme zur Kohärenzsicherung ist im LBP wie folgt bezeichnet:

E_{FFH} 5 Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese bei München (kohärenzsichernde Maßnahme)

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer Frischwiese artenreicher Ausprägung auf einem Ackerstandort, die dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ entspricht.

Zur Entwicklung der artenreichen Frischwiese ist autochthones Saatgut zu verwenden. Die Zusammensetzung des Saatgutes muss die für den LRT charakteristischen Pflanzenarten enthalten. Für die Ansaat kann sowohl zertifiziertes, gebietseigenes Saatgut der Herkunftsregion 4 (Ostdeutsches Tiefland) als auch selbst in der Herkunftsregion gewonnenes Saatgut verwendet werden.

Die Flächen werden über zwei Jahre durch dreimalige Mahd des Aufwuchses mit Abräumen des Mahdgutes bei zu unterlassender Düngung ausgehagert. Dadurch werden die durch Mineraldüngung eingebrachten überschüssigen Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) teilweise entzogen und die Nährstoffversorgung wird einer der vorhandenen Nährkraft des Bodens entsprechende Trophie angenähert. Das Zielbiotop der artenreichen Frischwiese benötigt keine nährstoffarmen Verhältnisse, so dass die Aushagerung keine extremen Trophiestufen überwinden muss.

Als Bodenvorbereitung wird das Tiefpflügen gewählt, das ebenfalls dazu beiträgt, nährstoffärmere tiefer liegende Bodenschichten an die Oberfläche zu bringen und die Wurzelstruktur von Ackerunkräutern zu zerstören. Danach wird geeggt, um eine einsaatfähige Oberfläche zu erhalten. Die weitere Grünlandnutzung der 9.340 m² großen Fläche erfolgt zweischürig, wie es für die artenreichen Frischwiesen traditionell üblich ist.

Die vorgesehene Maßnahmenfläche grenzt unmittelbar an das bestehende FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ an und kann somit einfach in das FFH-Gebiet integriert werden.

4.4 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen

Unter Mageren Flachland-Mähwiesen (Frischwiesen) sind artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen mit unterschiedlich starker oder auch weitgehend fehlender Düngung auf mittleren Standorten (mäßig feucht bis mäßig trocken) zu verstehen. Sie werden traditionell in zweischüriger Mahd bewirtschaftet.

Die vorhandenen Bodenverhältnisse der Maßnahmenfläche sind geeignet für die Entwicklung einer artenreichen Frischwiese. Die Mageren Flachland-Mähwiesen haben breite Standortamplituden. Im direkten Umfeld auf der wasserseitigen Seite der Elsterdeiche befinden sich weitere Flächen dieses Lebensraumtyps.

Durch die Auswahl des Mahdgutes, die gewählten Mahdzeitpunkte, die Dosierung von bzw. der Verzicht auf Düngung sowie die Anzahl der Schnitte bestehen mehrere Möglichkeiten, in die Entwicklung des LRT lenkend einzugreifen.

Unter diesen Voraussetzungen ist von einer guten Wirksamkeit der Maßnahme auszugehen.

4.5 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung und Umsetzung

Die Maßnahmenfläche wurde bereits vom LfU erworben, um sie für landschaftspflegerische bzw. kohärenzsichernde Maßnahmen nutzen zu können. Sie ist von daher dauerhaft gesichert.

4.6 Regelungen zur Kontrolle

Es erfolgt ein regelmäßiges Monitoring der Fläche dahingehend, dass überprüft wird, dass sich die charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6510 auch einstellen. Wertbestimmende bzw. LRT-kennzeichnende Arten sind gemäß Angaben des LUGV (2014) vor allem

- *Anthoxanthum odoratum*,
- *Anthriscus sylvestris*,
- *Arrhenatherum elatius*,
- *Campanula patula*,
- *Centaurea jacea*,
- *Crepis biennis*,
- *Daucus carota*,
- *Galium album*,
- *Knautia arvensis*,
- *Lathyrus pratensis*,
- *Leontodon autunalis*,
- *Leucanthemum vulgare agg.*,
- *Lotus corniculatus*,
- *Pastinaca sativa*,
- *Ranunculus acris*,
- *Rumex acetosa*,
- *R. thyrsoiflorus*,
- *Sanguisorba officinalis*,
- *Saxifraga granulata*,
- *Tragopogon pratensis*,
- *Veronica chamaedrys*,
- *Vicia cracca*.

Die Nutzung ist an den Entwicklungszustand der Fläche anzupassen. Der erste Schnitt ist auch vor dem 15. Juni möglich, wenn eine weitere Aushagerung erforderlich ist.

5 Zusammenfassung

Das Land Brandenburg vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) plant die Deichanlagen in der Ortslage Herzberg in zwei Teilabschnitten zu sanieren. Die vorliegende Planung umfasst das Teilobjekt 1 mit folgenden Maßnahmen:

- Linke Seite: Straßenbrücke Kaxdorf (Fluss-km 35+055) bis zum Bebauungsrand (Fluss-km 38+164)
- Rechte Seite: Straßenbrücke B 87 (Fluss-km 36+559) bis oberhalb des Wehres (Fluss-km 37+584).

(Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH + ICL Ingenieur Consult GmbH 2019)

Aufgrund der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte für den in der 10. Erhaltungszielverordnung aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen ist. Weitere Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht erheblich betroffen.

Das Vorhaben ist somit unzulässig und darf gemäß § 34 Abs. 3ff BNatSchG nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn bestimmte Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden auf Entwurfsplanungsebene zwei verschiedene Bauausführungsvarianten betrachtet und mit einander verglichen. Dabei wurde die Variante 2 als diejenige Variante mit den geringsten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ identifiziert.

Die vorliegende FFH-Ausnahmeprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Für das Vorhaben sind keine zumutbaren Alternativen gegeben, mit denen der vom Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.
- Der Hochwasserschutz ist ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Als Maßnahme zur Kohärenzsicherung ist die Maßnahme E_{FFH} 5 „Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese bei München“ vorgesehen. Diese hat einen Flächenumfang von 9.340 m² und steht einem Eingriff in den LRT 6510 im Umfang von insgesamt 7.513 m² gegenüber. Die Maßnahmenfläche grenzt an das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) unmittelbar an und wird in dieses aufgenommen, um offizieller Bestandteil des Netzes Natura 2000 zu werden.

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung bzw. Durchführung des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 3ff BNatSchG sind somit gegeben.

6 Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000; BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

ders. (Hrsg.) 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere; in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2.

BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004.

H. ELLENBERG, H.E. WEBER, R. DÜLL, V. WIRTH, W. WERNER, D. PAULIßEN 1992: Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobotanica 18, 2. Auflage, 1992.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE).

LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 11. Jahrgang, Heft 1, 2, 2002.

LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) 2014: Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23. Jahrgang, Heft 3,4, 2014.

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg) (Hrsg.) 1999: Natura 2000: Europäische Schutzgebiete in Brandenburg. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Managementplan für die Gebiete „Fluten von Arnsnesta“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“, „Alte Elster und Riecke“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Große Röder“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (2012): Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) und Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg. Bearbeitung: LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, PNS Planungen in Natur und Siedlung, FbNL Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, ERGO Umweltinstitut GmbH und Dr. Thomas Hofmann.

ÖKOPLAN – Institut für ökologische Planungshilfe 2015: Faunistische Erfassungen zum Projekt HWS Herzberg (Elster), Maßnahme SE 3p – Abschnitt 750 m uh Wehr bis Brücke Kaxdorf.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose; in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017: Hochwasserschutz Herzberg (Elster), Maßnahme SE 3p, Teilobjekt 1, Umweltverträglichkeitsstudie.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2019: Hochwasserschutz Herzberg (Elster), Maßnahme SE 3p, Teilobjekt 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2019: Hochwasserschutz Herzberg (Elster), Maßnahme SE 3p, Teilobjekt 1, FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301).

Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH + ICL Ingenieur Consult GmbH 2019: Technischer Erläuterungsbericht zum Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster), Maßnahme SE3p“.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts) (GVBl. I/13, [Nr. 3]),

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1).

Zehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zehnte Erhaltungszielverordnung – 10. ErhZV) vom 18. Juli 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 40]).